



Amtsblatt für den Landkreis Prignitz

Jahrgang 02

Perleberg, 05.03.2021

Nr. 19

Inhalt

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Allgemeinverfügung des Landkreises Prignitz

zur Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung
der Geflügelpest vom 29.01.2021

und der

Tierseuchenallgemeinverfügung vom 24.02.2021 zur Änderung
der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung

der Geflügelpest vom 29.01.2021

Seite 2

Herausgeber: Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, www.landkreis-prignitz.de

Verantwortlich: Büro des Landrates, Pressestelle, Telefon: 03876 713-290, Fax: 03876 713-291, E-Mail: info@lkprignitz.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig nach Bedarf, mindestens jedoch 4x jährlich.

Vertrieb: Das Amtsblatt ist im Haus 1 der Kreisverwaltung in 19348 Perleberg, Berliner Str. 49, erhältlich und liegt an den Standorten der Gemeinde- und Amtsverwaltungen des Landkreises Prignitz aus. Es ist unter www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/amtsblatt einsehbar.

I. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Prignitz

Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 29.01.2021 und der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 24.02.2021 zur Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 29.01.2021

Nach Ablauf der gemäß § 44 Geflügelpest-Verordnung vorgegebenen Frist und nach Abschluss der klinischen Untersuchungen in Geflügelbeständen in dem um den Geflügelpestausbuch im Landkreis-Ludwigslust, Mecklenburg-Vorpommern festgelegten Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet werden die Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 29.01.2021 (Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes) und die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 24.02.2021 zur Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 29.01.2021 (Aufhebung des Sperrbezirks und Eingliederung in das Beobachtungsgebiet) mit Wirkung vom 06.03.2021 aufgehoben.

Rechtsvorschriften

§ 44 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) in der derzeit gültigen Fassung

§ 37 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung

von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der derzeit gültigen Fassung

§§ 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S. 14) in der derzeit gültigen Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

im Auftrag

Dr. Sabine Kramer
Amtstierärztin